

Anlage 3 zur Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang Gesundheitswissenschaften

Richtlinien für das Vorpraktikum

Das Bachelor-Studium „Gesundheitswissenschaften“ erfordert eine praktische Vorbildung. Grundsätzlich ist eine vielseitige einschlägige Praxis in Einrichtungen des Gesundheitswesens erwünscht. Es wird den Bewerbern/Bewerberinnen empfohlen, ihre fachpraktische Ausbildung über die geforderten Mindestzeiten hinaus zu erweitern.

1 Ziel des Vorpraktikums

Ziel des Vorpraktikums ist es, charakteristische Aufgabengebiete und Tätigkeiten in Einrichtungen des Pflege- und Gesundheitswesens kennenzulernen. Die im Vorpraktikum erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse sind für die Aufnahme des Studiums notwendige Voraussetzung, um letztlich schon aus der Sicht der Praxis heraus ein grob differenziertes begriffliches Verständnis von den wissenschaftlichen und praktischen Inhalten und Fragestellungen des Bachelor-Studiums Gesundheitswissenschaften zu erlangen. Derartige Vorinformationen gestalten das Studium und das wissenschaftliche Arbeiten anschaulich.

2 Dauer des Vorpraktikums

Bewerber/Bewerberinnen mit Fachhochschulreife bzw. Abitur, welche keine einschlägige praktische Tätigkeit absolviert haben, benötigen ein Vorpraktikum von 6 Wochen. Die Wochenarbeitszeit richtet sich nach den in der Praxisstelle üblichen Arbeitszeiten.

3 Als Tätigkeiten im Vorpraktikum in Einrichtungen des Pflege- und Gesundheitswesens werden anerkannt:

1. Tätigkeiten in Einrichtungen und Institutionen der ambulanten, teilstationären und stationären Pflege

z. B. Allgemeine Krankenhäuser, Fachkrankenhäuser für Geriatrie/Psychiatrie/ Sucht, Alten- und Pflegeheime, Rehabilitationskliniken, Ambulante Pflegedienste, Kurkliniken, Sanatorien, Pflegeberatungsdienste,
2. Tätigkeiten in Einrichtungen und Institutionen des Pflege- und Gesundheitswesens, welche pflegewissenschaftliche Interessen vertreten oder in dieser Disziplin forschend und lehrend tätig sind

z. B. Berufs- und Fachverbände im Pflegewesen, Berufsfach- und Hochschulen sowie Bildungs- und Forschungsinstitute für Pflege und Gesundheit,
3. Tätigkeiten in staatlichen und öffentlich-rechtlichen Gesundheitsinstitutionen sowie den Trägern (einschl. ihrer Spitzenverbände) von Einrichtungen im Pflege- und Gesundheitswesen und der Sozialversicherung

z. B. staatl. Behörden im Gesundheitswesen (z. B. Gesundheitsamt, Gesundheits- und Sozialministerium), Kranken-/Pflegekassen- und Krankenhausorganisationen als Körperschaften des öffentlichen Rechts; Träger von Einrichtungen im Pflege- und Gesundheitswesen können kirchliche (z. B. Caritas, Diakonisches Werk), öffentlich-rechtliche (z. B. Stadt, Kreis, Land) und private Institutionen sein.

Tätigkeitsfelder können sein:

Pflegedienst, Allg. Wirtschafts- und Verwaltungsdienst, Management, öffentlicher Gesundheitsdienst

4 Die Notwendigkeit eines Vorpraktikums entfällt bei:

1. absolvierter Ausbildung in einem med. Heilberuf

z.B. (Kinder-)Krankenpfleger/(Kinder-)Krankenschwester, Altenpfleger/in, Hebamme/Entbindungspfleger,

2. absolviertem Wehrdienst- oder Wehersatzdienst (Zivildienst) in Einrichtungen und Institutionen des Pflege- und Gesundheitswesens,
3. absolviertem Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) in Einrichtungen und Institutionen des Pflege- und Gesundheitswesens.
4. In anderen als unter Punkt 1 bis 3 aufgeführten Fällen entscheidet auf Antrag der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Studienganges Gesundheitswissenschaften auf die Anerkennung der absolvierten berufspraktischen Tätigkeit im Pflege- und Gesundheitswesen als Vorpraktikum.

5 Nachweis des Vorpraktikums

Das Vorpraktikum ist bis zur Immatrikulation nachzuweisen. Hierzu ist eine Bescheinigung der Praktikumsstelle vorzulegen, aus der Art und Dauer der Tätigkeit ersichtlich sind.